

RS Vwgh 1991/6/4 90/11/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

VwGG §33 Abs1;

WehrG 1990 §23 Abs2;

WehrG 1990 §24 Abs1;

Rechtssatz

Erachtet sich der Wehrpflichtige durch den Aufforderungsbescheid gem § 24 Abs 1 WehrG 1990 in seinem Recht, sich nur den erforderlichen ärztlichen Untersuchungen zur Feststellung seiner Eignung zum Wehrdienst unterziehen zu müssen, verletzt, so wird durch den späteren Beschluß, mit dem seine Untauglichkeit festgestellt wird, seine Beschwerde gegenstandslos.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110215.X02

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at